



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 313/07

verkündet am : 13.11.2007

Dulitz, Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

des Herrn Dipl. Ing. Dipl. Kfm. Benedikt Niemeyer,
Am Gartenkamp 73, 40629 Düsseldorf,

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Moser Bezenberger,
MommSENstraße 56, 10629 Berlin -

g e g e n

die Börse Online Verlag GmbH & Co. KG,
vertreten d.d. Geschäftsführung,
Weihenstephaner Straße 7, 81673 München,

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Schertz Bergmann,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin -

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21;
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 13.11.2007 durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht Mauck, den Richter Stöß und die Richterin am Landgericht Becker

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die einstweilige Verfügung vom 26. April 2007 wird aufgehoben und der Antrag auf ihren Erlass zurückgewiesen.
2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Antragsteller kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des festgesetzten Kostenbetrages zuzüglich 10 % abwenden, wenn nicht die Antragsgegnerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % leistet.

Tatbestand:

Der Antragsteller macht einen äußerungsrechtlichen Unterlassungsanspruch geltend.

Er war von August 1999 bis Oktober 2001 Vorstandsvorsitzender der Schneider Technologies AG. Großaktionär der Schneider Technologies, über deren Vermögen Ende März 2002 das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, war die staatliche LfA Förderbank Bayern.

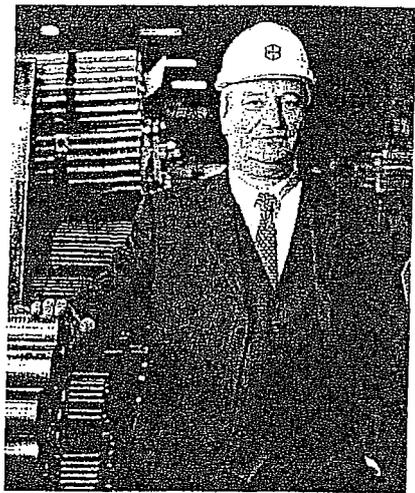
Die Antragsgegnerin verlegt die Zeitschrift „Börse Online“, in deren Ausgabe Nr. 6/2007 vom 1. Februar 2007 der nachfolgend in Fotokopie wiedergegebene Artikel erschien, der sich u. a. mit dem Antragsteller befasst:



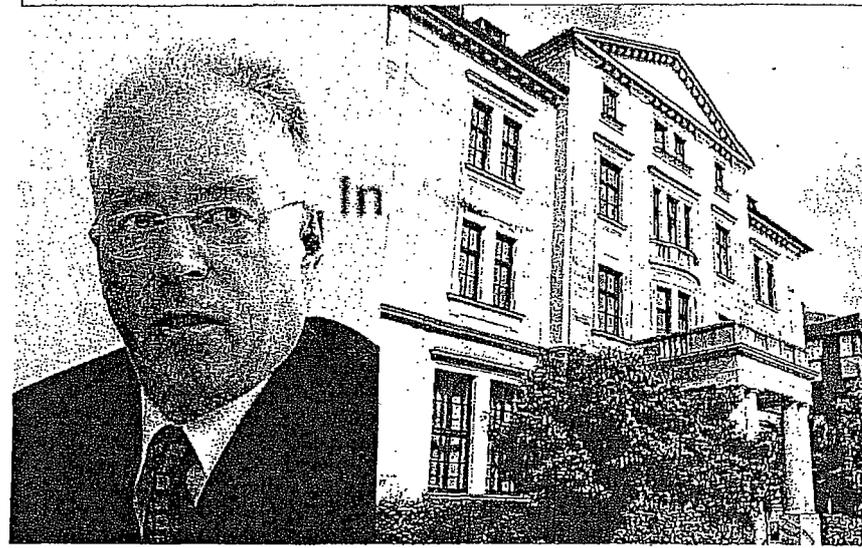
SERVICE

18.09.2003: BÖRSE ONLINE Heft 39
„Millionenschaden für die Steuerzahler?“
 Wir rechneten vor, dass die Angaben der LfA nur stimmen konnten, wenn Gewinne verheimlicht oder Aktien weit unter Marktpreisen verschleudert worden waren.

17.09.2003: LfA Förderbank Bayern
Stellungnahme gegenüber BÖRSE ONLINE
 „Zurückweisen müssen wir ebenso Ihren Verdacht, die LfA habe Schneider-Aktien zu ‚ungewöhnlich günstigen Preisen an Dritte abgegeben oder gar verschenkt‘.“



Benedikt Niemeyer (Foto oben) war von 1999 bis 2001 Vorstandsvorsitzender von Schneider Technologies. An ihn gab die LfA (Fotos links: derzeitiger LfA-Chef Michael Schneider und Hauptsitz der LfA in München) im Juni 2000 Aktien im Wert von 5,9 Millionen Euro ab. Ein gutes Geschäft für Niemeyer: Er musste nur 1,5 Millionen Euro dafür zahlen. Heute ist er Chef des Stahlherstellers Schmolz + Bickenbach AG (Schweiz).



SCHNEIDER TECHNOLOGIES

Millionär auf Staatskosten

Die staatliche LfA Förderbank Bayern verschenkte in großem Stil Aktien von Schneider Technologies oder verkaufte sie sehr günstig. Ein Hauptprofiteur war der damalige Vorstandschef Benedikt Niemeyer.

Zahlen bringen manches ans Licht, was Worte vernebeln sollen. So erging es der staatlichen LfA Förderbank Bayern. Sie war Großaktionärin des Traditionskonzerns Schneider Technologies aus Türkheim, der 2002 unerwartet in Insolvenz ging. Aktionäre des Elektronikherstellers warfen ihr vor, eine mögliche Rettung behindert zu haben.

Die Bank beteuerte daher 2003, mit ihrer Beteiligung Millionen verloren zu haben. Nach BÖRSE ONLINE-Berechnungen war das fast unmöglich. Der Verdacht: Sie hatte Gewinne verheimlicht oder Aktien verschenkt beziehungsweise weit unter Marktpreis verschleudert – und sich so einen zweistelligen Millionenbetrag entgehen lassen, zum Nachteil der öffentlichen Kassen (Heft 39 / 2003).

Da die LfA weitere Auskünfte dazu verweigerte, zog die Autorin des Artikels

vor Gericht und setzte sich im Sommer 2006 in zweiter Instanz vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof durch: Erstmals wurde eine staatliche Bank dazu verurteilt, der Presse Auskunft zu geben. Nun liegen uns die Antworten vor.

Unser Verdacht hat sich bestätigt: In großem Stil hat die LfA Aktien kostenfrei oder zu unglaublich günstigen Preisen abgegeben (siehe Tabelle). Zu Börsenkursen hätte sie rechnerisch 41,7 Millionen Euro einnehmen können, tatsächlich waren es aber nur 21,8 Millionen Euro. Selbst wenn sie ihre Aktienpakete nur mit einem marktüblichen Abschlag hätte verkaufen können, hätte sie einen Mehrerlös in zweistelliger Millionenhöhe bekommen.

Wer profitierte davon? Die LfA führt in ihrer Antwort sechs Aktienabgaben auf. Besonders interessant sind dabei der 20. Oktober 1998 und der 9. Juni 2000.

Die kostenfreie Aktienabgabe im Herbst 1998 war laut LfA „Teil der Vereinbarungen zur Kapitalerhöhung 1998“ und „eingebunden in ein größeres und insgesamt ausgewogenes Vertragswerk“.

2250 Aktien im Wert von einer halben Million Mark erhielt der Aufsichtsrat Walter Vogel. Das ergaben Anfragen des Landtagsabgeordneten Martin Runge (Grüne). Der damalige bayerische Wirtschaftsminister Otto Wiesheu hatte Vogel zuvor als wichtigen Investor präsentiert. Die Aktien bezeichnete das Wirtschaftsministerium als pauschale „Abgeltung“ für Aufwendungen beim Entwickeln eines Konsolidierungskonzepts. Gebracht hat das aber offenbar wenig: Nach kurzer Zeit verließ Vogel das Kontrollgremium.

Weitere 3000 Stück im Wert von 675 000 Mark seien dem Ministerium zufolge „abfindungshalber“ an einen scheid-



denden Vorstand gegangen. Sie versüßten dem damaligen Vorstandsvorsitzenden Rainer Liebich den Abschied.

Wer den Löwenanteil von mehr als 30000 Stück bekam, ist unbekannt. Die Aussage der LfA legt eine an der Kapitalerhöhung beteiligte Institution nahe, vermutlich Lehman Brothers. Die Investmentbank äußerte sich dazu nicht.

Das deutet auf einen großen Einfluss der LfA bei dem Konzern hin, auch wenn sie das bestreitet. Aktionäre zahlen ge-

„Ein Börsenschwindel zu Lasten der Steuerzahler, Anleger und Mitarbeiter“

Martin Runge, Landtagsabgeordneter

wöhnlich keine Abfindungen oder Ausgaben für Kapitalerhöhungen aus eigenen – oder wie hier öffentlichen – Mitteln.

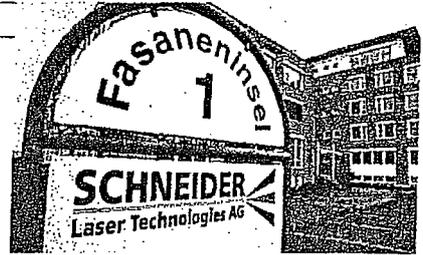
Pikant ist die Transaktion vom Juni 2000: Der damalige Vorstandschef Benedikt Niemeyer erhielt 99999 Aktien. Er hatte zuvor Bedingungen der LfA aus einem geheimen Optionsprogramm erfüllt. Die übrigen Aktionäre ahnten nicht, dass es starke Anreize für ihren Vorstand gab, im Sinne der Großaktionärin zu handeln. Das ist bedenklich. Niemeyer genoss zudem sehr großzügige Konditionen. Nach weniger als einem Jahr bekam er bereits Aktien. Gut möglich, dass er dafür nicht einmal eigenes Geld einsetzen musste. Denn die LfA stundete einem Vorstand den Kaufpreis für Aktien. Das könnte Niemeyer gewesen sein.

Nicht einmal Haltefristen waren vereinbart, fand der Abgeordnete Runge her-

AKTIONÄRSKLAGEN

Hürdenlauf mit Handicap

Bislang blieben Anleger vor Gericht ohne Erfolg. Sie geben nicht auf.



Gut zwei Dutzend Aktionäre klagen auf Schadensersatz gegen die LfA, Lehman Brothers sowie die Ex-Vorstände Benedikt Niemeyer und Ralf Adam. Viele sind alles andere als typische Zocker. Vor allem zwei Mandanten der Kanzleien Dr. Siebeck Hofmann Dr. Voßen & Kollegen in München und Rotter Rechtsanwälte in Grünwald setzen sich mit großem Engagement für die Aufklärung des Skandals ein.

Von den eingereichten Klagen wurden bislang sechs verhandelt. Das Landgericht München I wies sie ab, erste Berufungsverfahren sind in Vorbereitung. Das zeigt, welche Hürden Anleger vor Gericht zu überwinden haben. Schadensersatzansprüche bestehen in erster Linie gegen die Gesellschaft – aussichtslos, wenn sie insolvent ist. Gegen (Ex-)Vorstände setzten sich Aktionäre in Fällen wie ComRoad durch. Erfolgreiche Urteile gegen Großaktionäre und Banken in vergleichbaren Fällen sind dagegen bislang nicht bekannt.

Die zu klärenden Sach- und Rechtsfragen sind komplex. Die Kanzlei Rotter hat daher beantragt, sie in einem Verfahren gebündelt zu klären, wie es das neue Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz vorsieht. Doch selbst diese Anträge wurden merkwürdigerweise nicht zugelassen. Die Kanzlei gibt noch nicht auf. Sie will weitere Anträge stellen.

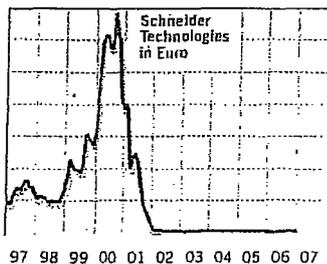
aus. Offen ist, ob Aktien verkauft wurden. Niemeyer gab auf Anfrage keine Stellungnahme ab. Denkbar ist es, denn eine Fünf-Millionen-Mark-Grundschild auf sein Haus wurde gelöscht, eine niedrigere eingetragen. Auf Aktienlisten zu Hauptversammlungen taucht er nicht auf.

Das Optionsprogramm schuf Anreize, die Ergebnisziele der LfA für Schneider zu erreichen. Aggressiv wurden bilanzielle Gestaltungsspielräume genutzt. Über das erlaubte Maß hinaus? Anlegeranwälte und Martin Runge glauben das. Sie berichten von nur pro forma abgeschlossenen Verträgen und Aufwendungen, die

unberechtigt als Aktivposten bilanziert worden seien. Bilanzpolitische Maßnahmen hatte ein Wirtschaftsprüfer 2004 kritisiert. Niemeyer wies dies heftig zurück.

Vor Gericht bringen Aktionäre auch vor, Schneider sei entgegen der Ankündigungen weit von der Serienreife innovativer Laser-Fernseher entfernt gewesen. Auffällig: Die Beklagten (siehe Kasten oben) müssten an sich nur die Leistungsdaten von damals vorlegen, um den Vorwurf zu widerlegen. Sie tun es nicht. „Ein Börsenschwindel zu Lasten der Steuerzahler, Anleger und Mitarbeiter“, urteilt der Politiker Runge. RENATE DAUM

DIE LFA WAR FREIGIEBIG MIT IHREN SCHNEIDER-TECHNOLOGIES-AKTIEN



Quelle: TF Datastream

Tag	Stückzahl	Abgabepreis	Börsenkurs Frankfurt	Entgangener Erlös für die LfA ¹	Endempfänger der Aktien
20.10.1998	38583 ²	0 DM	225,00 DM ²	8681175 DM	u.a. Walter Vogel, Rainer Liebich
13.12.1999	1000000	20,00 €	30,19 €	10190000 €	institutionelle Anleger
27.04.2000	15686	11,50 €	58,00 €	729399 €	Programm für Schneider-Mitarbeiter
09.06.2000	99999	15,00 €	58,80 €	4379956 €	Benedikt Niemeyer
14.06.2000	125	40,00 €	59,00 €	2375 €	Empfänger unbekannt
03.07.2001	13695	11,50 €	21,50 €	136950 €	Programm für Schneider-Mitarbeiter

1) Börsenkurs minus Abgabepreis mal Stückzahl. Der real erzielbare Erlös wäre vermutlich um einen Abschlag im einstelligen Prozentbereich geringer ausgefallen; 2) Ohne Korrektur für späteren 1:10-Aktiensplit. Quellen: LfA, eigene Recherchen

Der Berichterstattung ging eine Presseanfrage der Antragsgegnerin vom 23. Januar 2007 (Anlage Ast. 1) mit der Bitte, die Fragen bis spätestens 26. Januar 2007 zu beantworten, voran, auf die verwiesen wird. Wegen der Antwort des Antragstellers, der geltend macht, wegen berufsbedingter Reisen erst am 30. Januar 2007 in der Lage gewesen zu sein, zu antworten, wird auf das Schreiben vom 30. Januar 2007 (Anlage Ast 2) Bezug genommen.

Der Antragsteller, der behauptet, erst Ende Februar 2007 von dem Ausgangsartikel Kenntnis erlangt zu haben, beanstandet die nachstehend wiedergegebenen Äußerungen als unwahr. Er hat geltend gemacht:

1. In Bezug auf die Aktien, die der Antragsteller von der LfA erhalten hat:

"Offen ist, ob Aktien verkauft wurden. (..) Denkbar ist es, denn eine Fünf-Millionen-Mark-Grundschild auf sein Haus wurde gelöscht, eine niedrigere eingetragen.":

Er habe die von der LfA erhaltenen 99.999 Aktien nicht verkauft. Der dahingehende Schluss der Antragsgegnerin gehe fehl, da es keine Grundschild auf sein Haus über 5 Mio. DM gegeben habe. Die für die vorherige Eigentümerin eingetragene Grundschild sei gelöscht worden, bevor er das Eigentum am Grundstück erworben habe.

2. In Bezug auf die Zeit der Tätigkeit des Antragstellers bei der Schneider Technologies AG und unter Bezugnahme auf "Anlegeranwälte und Martin Runge": "Sie berichten von nur pro forma abgeschlossenen Verträgen und Aufwendungen, die unberechtigt als Aktivposten bilanziert worden seien.":

Die Antragsgegnerin greife pauschale Vorwürfe einiger Anleger auf, die bisher nicht konkretisiert worden seien. Entsprechend habe das Landgericht München in seinem die Schadensersatzklage von Anlegern abweisenden Urteil vom 15. Dezember 2006 – 32.O.25691/05 – (Anlage Ast. 7), auf das verwiesen wird, festgestellt, dass es sich insofern um unsubstantiierte Vorwürfe handele,

die in Frage kommenden Bilanzen nicht nur von der den Konzern prüfenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, sondern auch von Seiten des Insolvenzverwalters und der von diesem beauftragten externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als richtig anerkannt wurden und auch die Staatsanwaltschaft trotz entsprechender Anzeigen keinen Anlass für Ermittlungen gesehen oder Unrichtigkeiten festgestellt habe. Es fehle daher an der für eine zulässige Verdachtsberichterstattung erforderlichen Stichhaltigkeit des Verdachts.

3. In Bezug auf den Vorwurf einiger Anleger, die Schneider Technologies AG sei entgegen ihrer Ankündigungen noch weit von der Serienreife innovativer Laser-Fernseher entfernt gewesen: „Auffällig: Die Beklagten (...) müssten an sich nur die Leistungsdaten von damals vorlegen, um den Vorwurf zu widerlegen. Sie tun es nicht.“:

Er habe als einer der Beklagten in den angeführten Verfahren sehr wohl ausführlich zu der Serienreife der Laser-Fernseher vorgetragen und insbesondere auch die Leistungsdaten sowie Patentanmeldungen vorgelegt. Der Antragsteller verweist hierzu beispielhaft auf einen im Verfahren vor dem Landgericht München I eingereichten Schriftsatz vom 6. September 2006 (Anlage Ast. 8), auf den verwiesen wird. Das Landgericht München I habe in seinem Urteil vom 15. Dezember 2006 entsprechende Vorwürfe als unsubstantiiert bzw. ins Blaue hinein aufgestellt zurückgewiesen. Auch insoweit wiederhole die Antragsgegnerin einfach die in den gerichtlichen Verfahren erhobenen pauschalen Vorwürfe der Anleger und deren Anwälte.

Der Antragsteller hat nach Rücknahme seines weitergehenden Antrags die einstweilige Verfügung vom 26. April 2007 erwirkt, durch die der Antragsgegnerin unter Androhung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel untersagt worden ist,

1. In Bezug auf die Aktien, die der Antragsteller von der LfA erhalten hat: „Offen ist, ob Aktien verkauft wurden. (...) Denkbar ist es, denn eine Fünf-Millionen-Mark-Grundschuld auf sein Haus wurde gelöscht, eine niedrigere eingetragen.“

2. In Bezug auf die Zeit der Tätigkeit des Antragstellers bei der Schneider Technologies AG und unter Bezugnahme auf „Anlegeranwälte und Martin Runge“: „Sie berichten von nur pro forma abgeschlossenen Verträgen und Aufwendungen, die unberechtigt als Aktivposten bilanziert worden seien.“
3. In Bezug auf den Vorwurf einiger Anleger, die Schneider Technologies AG sei entgegen ihrer Ankündigungen noch weit von der Serienreife innovativer Laser-Fernseher entfernt gewesen: „Auffällig: Die Beklagten (...) müssten an sich nur die Leistungsdaten von damals vorlegen, um den Vorwurf zu widerlegen. Sie tun es nicht.“

Gegen die ihr am 2. Mai 2007 zwecks Vollziehung zugestellte einstweilige Verfügung richtet sich der Widerspruch der Antragsgegnerin.

Sie bestreitet den Verfügungsgrund. Im Hinblick darauf, dass der Antragsteller gewusst habe, dass zeitnah über ihn berichtet werde, werde bestritten, dass er erst Ende Februar 2007 Kenntnis von dem Bericht erlangt habe.

Die angegriffene Berichterstattung betreffe die Öffentlichkeit wesentlich berührende Fragen in Bezug auf die Umstände, die mit der Tätigkeit des Antragstellers als Vorstandsvorsitzender der Schneider AG und deren Insolvenz einhergegangen seien und gehe auf umfangreiche Recherchen zurück.

Die thematisierte Abgabe von 99.999 Aktien für 15,00 € pro Aktie bei einem Kurs von 58,80 € gehe auf ein geheimes Optionsprogramm zwischen LfA und dem Antragsteller zurück, dessen Bedingungen z. T. – nämlich Erhalt eines wesentlichen Produktionsstandortes der Schneider Electronics AG in Bayern bis zum 31. Dezember 2005 – ausschließlich den Interessen der LfA zugute gekommen sei, den Wirtschaftsstandort Bayern zu fördern, den Interessen der anderen Aktionären aber nicht, wenn eine wirtschaftlich sinnvolle Verlagerung des Produktionsstandortes unterlassen wurde. Auch die weiteren Umstände des Optionsprogramms wichen von „normalen“ Aktienoptionen ab; wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen auf S. 5 ff. der Widerspruchsbeurteilung verwiesen. Es gebe auch zahlreiche Anlegerklagen u. a. gegen den Antragsteller, die im Wesentlichen auf eine irreführende Informationspolitik bezüglich der Laser-TV-Sparte und auf

irreführende Bilanzen gestützt seien. Auch andere Medien hätten immer wieder über den so genannten „Schneider-Skandal“ berichtet (Anlagenkonvolut AG 2). Nachdem sie dem Antragsteller ausreichend Zeit zur Beantwortung ihrer Fragen geben und er keine Hinderungsgründe mitgeteilt habe, habe sie den Artikel auch ohne seine Stellungnahme veröffentlichen dürfen.

Zu den angegriffenen Äußerungen im Einzelnen macht die Antragsgegnerin geltend:

1.

Hier werde kein Verdacht geäußert, sondern allein die Möglichkeit eines Aktienverkaufs aufgezeigt und eine Anknüpfungstatsache mitgeteilt, die auf einen derartigen Verkauf schließen lassen könnte. Im Hinblick darauf, dass bereits am 3. August 2000 eine Auflassungsvormerkung für den Antragsteller und seine Ehefrau im Grundbuch eingetragen war, habe nach allgemeinen Sprachgebrauch durchaus vom Haus des Antragstellers gesprochen werden können. Die Voreigentümerin, die als Bauträger das Grundstück für den Antragsteller bebaut habe, habe die 5-Mio.-DM-Grundschild eintragen lassen. Im Verlauf des Baus werde üblicherweise in Etappen der Kaufpreis fällig; wären die Forderungen des Bauträgers nicht bedient worden, so wäre auch die Grundschild nicht gelöscht worden. Der Antragsteller habe daher mit der Löschung der Grundschild etwas zu tun gehabt. Das Vorbringen des Antragstellers widerlege auch nicht, dass in irgendeiner Form Gewinne aus dem Verkauf von Schneider-Aktien in den Haus- und Grundstückserwerb geflossen seien. Er behaupte lediglich, dass er keine einzige Aktie verkauft habe. Bereits Ende 2004 habe der Großaktionär der Schneider Technologies Bernhard Schneider geäußert, dass nicht der Antragsteller, sondern seine Ehefrau über die 99.999 Aktien verfüge.

2.

Sie könne sich für ihre Verdachtsberichterstattung auf ein Mindestmaß an Beweistatsachen berufen. Die vom Landgericht München im Urteil vom 15. Dezember 2006 vertretene Auffassung werde in anderen Verfahren nicht geteilt; die 28. Zivilkammer des Landgerichts München habe

den Vortrag der Klägerseite als substantiiert und erheblich erachtet, wie sich daran zeige, dass das Gericht Beweis erhoben habe (Protokoll Anlage AG 7).

Für das Vorliegen von pro-forma-Verträgen gebe es genügend Hinweise:

Wesentliches Standbein der Hoffnung auf Rettung der Schneider Technologies AG sei die Tochtergesellschaft Schneider Laser Technologies AG gewesen, die nach dem als Anlage AG 8 eingereichten Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Schneider Technologies AG (damals noch Schneider Rundfunkwerke AG) für in 2000 erbrachte Marketingmaßnahmen (Maßnahmen zur Markteinführung von Geräten der Laser Display Technologie in den britischen Markt) 1.813.000,00 DM zahlen sollte. Die Leistungen im Rahmen des Marketingvertrages hätten direkt zwischen den Schneider-Töchtern Schneider Electronics AG und Schneider Laser Technologies AG abgerechnet werden sollen. So habe die Schneider Electronics AG die Werbung mit 1.813.000,00 DM der Schneider Laser Technologies AG in Rechnung gestellt (Anlage AG 9), der Betrag sei tatsächlich in den Jahresabschluss des Konzerns eingegangen. Ob diese Leistungen tatsächlich erbracht wurden, hätten Wirtschaftsprüfer und Insolvenzverwalter gerade nicht festgestellt. Das sei aber auch nicht der Fall gewesen:

Der Marketingvertrag betreffe die Einführung von Laser TVs für den Privatkundenbereich, die über eine Supermarktkette in England vertrieben werden sollten, die der Antragsteller selbst (Anlage AST 8, S. 7) erst für 2003/2004 für realistisch gehalten habe. Im Jahre 2000 habe es noch nicht einmal einen Prototyp gegeben, der hätte vorgestellt werden können; für Werbemaßnahmen habe zu dieser Zeit überhaupt kein Anlass bestanden.

Weiter habe die Schneider Electronics AG im Jahre 2000 der Schneider Laser Technologies AG 750.000,00 DM für Kundendienstleistungen in Rechnung gestellt, obgleich die Schneider Electronics AG, die in der klassischen Unterhaltungstechnikbranche tätig sei, gar nicht in der Lage sei, Kundendienstleistungen für die damals allein vertriebenen professionellen Lasergeräte zu erbringen.

Die entsprechenden „Aufwendungen“ seien auch zu Unrecht bei der Schneider Laser Technologies AG als Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs gemäß § 269 HGB aktiviert worden. Dadurch habe sich das Ergebnis verbessert. Nach einem Auszug aus dem Geschäftsbericht 2000 (Anlagenkonvolut AG 15) seien für die Laser-Tochter insgesamt 98 Mio. DM derart aktiviert worden, für die Electronic-Tochter dagegen nur 2,2 Mio. DM. Es bestehe der begründete Verdacht, dass bei der Laser-Tochter möglichst viele Posten untergebracht wurden, um das Gesamtergebnis des Konzerns zu verbessern. Beauftragte des Insolvenzverwalters hätten den jährlichen Finanzbedarf bzw. Forschungs- und Entwicklungsbedarf demgegenüber in einer Größenordnung zwischen 7 bis 11 Mio. DM angegeben (Anlagenkonvolut AG 16).

3.

In einem Verkaufsprospekt für Aktien vom 3. April 2000 werde die Serienreife und Markteinführung des Laser TVs für private Anwender für das Jahr 2003/2004 in Aussicht gestellt (AG 18), ebenso in einer Presseinformation vom 16. August 2001 (AG 19). Der Insolvenzverwalter gehe in seinem Gutachten vom 22. März 2002 (AG 20) von einer Markteinführung nicht vor 2005/2006 aus. Der Vorstand der Schneider Technologies AG habe dem Insolvenzverwalter im März 2002 mitgeteilt, dass die Entwicklung noch weitere fünf Jahre brauche und bisher nicht endgültig absehbar sei, wann ein Consumer Laser zu einem wettbewerbsfähigen Preis produziert werden könne (AG 21). Alle Beteiligten hätten also gewusst, dass eine Markteinführung 2003/2004 illusorisch sei, die Aktionäre hätten daher eventuelle Kaufs- oder Verkaufsentscheidungen bezüglich ihrer Aktien auf falscher Grundlage getroffen. Auch der Chefentwickler der Schneider Technologies AG sei in seiner Dissertation aus dem April 2002 davon ausgegangen, dass in etwa drei Jahren erste Funktionsmuster der Laserquelle vorlägen und sich daran die Produktentwicklung anschließe.

Der Antragsteller sei dementsprechend nicht in der Lage gewesen, Leistungsdaten für den Consumer Laser vorzulegen, weil es solche nicht gegeben habe. Unter Leistungsdaten verstehe man bei technischen Geräten die Angabe der technischen Daten wie Maße, Gewichte, technische

Leistungsmerkmale, die in physikalischen Größen zu messen seien. Der Antragsteller habe lediglich Patentschriften vorgelegt, die sich aber nur auf Einzelkomponenten des Consumer Lasers bezögen, jedoch keine Leistungsdaten eines solchen Geräts enthielten. Über die praktische Machbarkeit und Umsetzungsfähigkeit besagten Patentschriften überhaupt nichts, enthielten daher auch keine konkreten Leistungsdaten und seien auch nicht geeignet, zu belegen, dass eine Markteinführung 2003/2004 ohne weiteres möglich gewesen wäre (ebenso Gutachten des Insolvenzverwalters AG 28).

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Er verteidigt den geltend gemachten Unterlassungsanspruch und vertieft sein bisheriges Vorbringen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die einstweilige Verfügung vom 26. April 2007 ist aufzuheben und der Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen, weil er unbegründet ist (§§ 936, 925 ZPO). Denn dem Antragsteller steht als Betroffenen der Berichterstattung in der Zeitschrift „Börse Online“ Nr. 6/07 vom 1. Februar 2007 gegen die Antragsgegnerin als deren Verlegerin der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus

§§ 823, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i. V. m. §§ 185 ff. StGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG nicht zu, da die angegriffene Berichterstattung die Grenzen einer zulässigen Verdachtsberichterstattung nicht überschreitet.

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer solchen Berichterstattung ist zunächst das Vorliegen eines Mindestbestands an Beweistatsachen, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen und ihr damit erst „Öffentlichkeitswert“, verleihen. Dabei sind die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht umso höher anzusetzen, je schwerer und nachhaltiger das Ansehen des Betroffenen durch die Veröffentlichung beeinträchtigt wird. Die Darstellung darf ferner keine Vorverurteilung des Betroffenen enthalten, also durch eine präjudizierende Darstellung den unzutreffenden Eindruck erwecken, der Betroffene sei der ihm vorgeworfenen strafbaren Handlung bereits überführt. Unzulässig ist nach diesen Grundsätzen eine auf Sensation ausgehende, bewusst einseitige oder verfälschende Darstellung; vielmehr müssen auch die zur Verteidigung des Beschuldigten vorgetragenen Tatsachen und Argumente berücksichtigt werden. Auch ist vor der Veröffentlichung regelmäßig eine Stellungnahme des Betroffenen einzuholen. Schließlich muss es sich um einen Vorgang von gravierendem Gewicht handeln, dessen Mitteilung durch ein Informationsbedürfnis der Allgemeinheit gerechtfertigt ist (BGH NJW 2000, 1036 f. m. w. Nachw.).

Andererseits dürfen die Anforderungen an die pressemäßige Sorgfalt und die Wahrheitspflicht nicht überspannt und insbesondere nicht so bemessen werden, dass darunter die Funktion der Meinungsfreiheit leidet. Straftaten gehören nämlich zum Zeitgeschehen, dessen Vermittlung zu den Aufgaben der Medien gehört. Dürfte die Presse, falls der Ruf einer Person gefährdet ist, nur solche Informationen verbreiten, deren Wahrheit im Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits mit Sicherheit feststeht, so könnte sie ihre durch Art. 5 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich gewährleisteten Aufgaben bei der öffentlichen Meinungsbildung nicht durchweg erfüllen, wobei auch zu beachten ist, dass ihre ohnehin begrenzten Mittel zur Ermittlung der Wahrheit durch den Zwang zu aktueller Berichterstattung verkürzt sind. Deshalb verdienen im Rahmen der gebotenen Abwägung zwischen dem Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und dem Informationsinteresse der

Öffentlichkeit regelmäßig die aktuelle Berichterstattung und mithin das Informationsinteresse jedenfalls dann den Vorrang, wenn die oben dargestellten Sorgfaltsanforderungen eingehalten sind. Stellt sich in einem solchen Fall später die Unwahrheit der Äußerung heraus, so ist diese als im Äußerungszeitpunkt rechtmäßig anzusehen, so dass Unterlassung, Widerruf oder Schadensersatz nicht in Betracht kommen. Hiernach kann auch die Unschuldsvermutung nach Art. 6 Abs. 2 EMRK – soweit sie überhaupt für die Presse gelten kann – die Freiheit der Berichterstattung zumindest dann nicht einschränken, wenn die Grenzen zulässiger Verdachtsberichterstattung eingehalten werden (BGH NJW 2000, 1036, 1037 m. w. Nachw.).

Diese Grundsätze hat die Antragsgegnerin vorliegend beachtet.

Ihre Berichterstattung betrifft eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage, nämlich die Umstände, die mit der Insolvenz der Schneider-Werke einhergegangen sind und zu einer Schädigung von Aktionären und auch der öffentlichen Hand, die sich über die LfA an dem Unternehmen finanziell beteiligt hat, geführt haben. Von Interesse ist in diesem Zusammenhang auch das Agieren der für die Schneider-Werke verantwortlichen Manager.

Der Antragsteller hatte vor der Veröffentlichung Gelegenheit zur Stellungnahme. Es kann dahinstehen, ob es ihm zumutbar war, innerhalb der sehr knapp bemessenen Frist den Fragenkatalog der Antragsgegnerin zu beantworten. Auch auf Geschäftsreisen stehen ihm alle Telekommunikationsmöglichkeiten zur Verfügung, so dass er in der Lage hätte sein müssen, die bereits von ihm eingeschalteten Anwälte zu informieren bzw. selbst bei der Antragsgegnerin innerhalb der gesetzten Frist auf eine Fristverlängerung infolge Ortsabwesenheit zu drängen. Selbst wenn ihm eine umfangreiche Stellungnahme binnen der gesetzten Frist nicht abzuverlangen gewesen sein dürfte, hätte es ihm obliegen, binnen selbiger zu reagieren und die zu erwartende Stellungnahme für einen späteren Zeitpunkt anzukündigen.

Hinsichtlich der angegriffenen Äußerungen im Einzelnen gilt Folgendes:

Zu 1):

Der von der Antragsgegnerin aufgeworfene Verdacht fußt auf der Löschung einer Fünf-Millionen-Mark Grundschuld und der Eintragung einer niedrigeren auf dem Grundstück des Antragstellers, zu dessen Gunsten bereits am 3. August 2000 eine Auflassungsvormerkung eingetragen war. Da der Antragsteller die ihm gegebene Gelegenheit zur Stellungnahme nicht genutzt hatte bzw. die ihm hierfür gesetzte Frist ohne jegliche Reaktion hatte verstreichen lassen, durfte die Antragsgegnerin die Frage aufwerfen, ob Aktien verkauft wurden.

Zu 2):

Nach dem umfangreichen Vorbringen der Antragsgegnerin hat sie nicht nur einseitig die Darstellung des Anlegeranwaltes Runge wiedergegeben, sondern kann sich auf eigene Recherchen stützen, die den Verdacht belegen, dass Verträge nur pro forma abgeschlossen und Aufwendungen unberechtigt aktiviert wurden. Es ist in der Tat nicht nachzuvollziehen, dass im Jahre 2000 Marketingkosten für ein Produkt angefallen sein sollen, das nach den eigenen Angaben der Schneider Technologies erst in drei oder vier Jahren überhaupt auf den Markt gebracht werden sollte. Der Verdacht, dass der entsprechende Vertrag nur zum Schein geschlossen wurde, liegt auf der Hand, womit sich auch der weitere Verdacht rechtfertigt, dass mit den Bilanzen etwas nicht stimmt. Auch hinsichtlich der Kundendienstleistungen hat die Antragsgegnerin nachvollziehbar dargetan, weshalb plausible Gründe gegen deren Berechtigung sprechen. Hinzu tritt, dass der Insolvenzverwalter u. a. aktivierbare Aufwendungen auch nur in einer Größenordnung von allenfalls 11 Mio. DM angenommen haben, wohingegen tatsächlich knapp 100 Mio. DM Aufwendungen für Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes aktiviert wurden. Angesichts dieser Diskrepanz ist die Berichterstattung gerechtfertigt, zumal der Antragsteller den Verdachtsmomenten in keiner Weise entgegengetreten ist.

Zu 3):

Hier gilt das zu 2) Ausgeführte entsprechend.

Die Antragsgegnerin hat zunächst aufgezeigt und glaubhaft gemacht, dass die vollmundigen Versprechungen hinsichtlich einer Marktreife des Laser-TVs auch nach Auffassung von Insidern, u. a. Vorstandsmitgliedern, haltlos waren. Ihr ist auch darin zu folgen, dass unter Leistungsdaten nicht die Daten zu verstehen sind, die sich aus den Patenten hinsichtlich der Einzelkomponenten ergeben, sondern diejenigen, die sich auf ein serienreifes Produkt beziehen bzw. dessen konkreten Entwicklungsstand erkennen lassen. Derartige Leistungsdaten gab es offensichtlich nicht, da man von einer Marktreife weit entfernt war. Auch dem ist der Antragsteller nicht hinreichend entgegengetreten. Den im Termin überreichten Beschreibungen zu den Konsumergeräten, die den Aufsichtsratsprotokollen der Schneider Rundfunkwerke AG für 1998 und 1999 beigelegt waren, lassen sich keine Leistungsdaten entnehmen. Das dortige Zahlenwerk bezieht lediglich auf die geplante Leistungsentwicklung, gibt aber keinerlei Aufschluss über den tatsächlichen Entwicklungsstand der Konsumergeräte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Mauck

Richter Stöß ist infolge Urlaubs
an der Unterschrift gehindert.

Becker

Mauck

Ausgefertigt


Wiese
Justizangestellte

